



Gesetzentwurf

—

Fraktion DIE LINKE

Entwurf eines Gesetzes über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt (EEBeteilG LSA)

Der Landtag wolle beschließen:

Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt (EEBeteilG LSA)

Begründung

anliegend.

Eva von Angern
Fraktionsvorsitz

Entwurf

Gesetz über die finanzielle Beteiligung am Ausbau erneuerbarer Energien in Sachsen-Anhalt (EEBeteilG LSA).

§ 1

Zweck

Zweck dieses Gesetzes ist es, den Ausbau erneuerbarer Energien durch Steigerung der Akzeptanz für die Umsetzung von Projekten für erneuerbare Energien vor Ort zu fördern. Durch finanzielle Beteiligung der Einwohner und Gemeinden an dem Strom, der mit den errichteten Anlagen produziert wird, oder den mit dem Strom erzielten Gewinnen soll ein größtmögliches Maß an Akzeptanz und Teilhabe erreicht werden. Dazu soll die Beteiligung, die den Vorhabenträgern nach § 6 Abs. 2 und 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202, S. 19), freisteht, im Land Sachsen-Anhalt verpflichtend vorgeschrieben werden.

§ 2

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für

1. Windenergieanlagen, die nach § 4 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274; 2021 I S. 123), zuletzt geändert durch Artikel 11 Abs. 3 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202, S. 23), in Verbindung mit § 1 und Anhang 1 Nr. 1.6 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1799), genehmigungsbedürftig sind, und
2. Freiflächenanlagen ab einer installierten Gesamtleistung von einem Megawatt, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind Windenergieanlagen und Freiflächenanlagen, die nach § 35 Abs. 1 Nrn. 1 und 3 des Baugesetzbuches als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.

(3) Die Pflicht zur Beteiligung von berechtigten Einwohnern und betroffenen Gemeinden entfällt für Gemeinden als Vorhabenträger. Gemeinden sind Vorhabenträger, wenn sie mehr

als 100 v. H. der Gesellschaftsanteile an der Projektgesellschaft für den Betrieb der Windenergieanlage oder der Freiflächenanlage halten.

(4) Absatz 1 gilt nicht für Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des § 3 Nummer 15 des Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist.

§ 3

Begriffsbestimmungen

(1) Freiflächenanlage ist jede Solaranlage, die nicht auf, an oder in einem Gebäude oder einer sonstigen baulichen Anlage angebracht ist, die vorrangig zu anderen Zwecken als der Erzeugung von Strom aus solarer Strahlungsenergie errichtet worden ist.

(2) Vorhaben ist die einzelne Windenergieanlage oder die Gesamtheit aller Windenergieanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt, sowie die einzelne Freiflächenanlage oder die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Freiflächenanlagen in der Standortgemeinde, für die ein Vorhabenträger eine Baugenehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.

(3) Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, mindestens eine Windenergieanlage zu errichten, und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlage ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlage, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger. Vorhabenträger ist ferner, wer beabsichtigt, eine Freiflächenanlage zu errichten, und dafür die erforderliche Baugenehmigung beantragt, sowie dessen Rechtsnachfolger. Satz 2 gilt entsprechend für Freiflächenanlagen.

(4) Ausgleichsabgabe ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers, die von der Standortgemeinde erhoben werden kann, wenn der Vorhabenträger seiner Pflicht zur finanziellen Beteiligung nicht oder nicht in vollem Umfang nachkommt.

(5) Berechtigter Einwohner ist jede natürliche Person, die zum Zeitpunkt der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung der Windenergieanlage mindestens drei Monate mit ihrer Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes in dem Umkreis der Windenergieanlage gemeldet ist, der in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes definiert wird. Berechtigter Einwohner ist ferner jede natürliche Person, die mit ihrer Hauptwohnung im Sinne des § 21 Abs. 2 des Bundesmeldegesetzes zum Zeitpunkt der Erteilung der Baugenehmigung auf dem Gebiet der Gemeinde gemeldet ist, auf der sich die Freiflächenanlage befindet.

(6) Standortgemeinde ist die Gemeinde, auf deren Gebiet die Windenergieanlage oder die Freiflächenanlage errichtet oder betrieben wird. Liegt ein Vorhaben auf den Gebieten mehrerer Gemeinden, ist Standortgemeinde die Gemeinde, auf deren Gebiet das Vorhaben überwiegend liegt.

(7) Betroffene Gemeinde ist jede Gemeinde, die sich in unmittelbarem, in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes definierten Umkreis zur Windenergieanlage befindet.

(8) Installierte Leistung ist die elektrische Wirkleistung, die eine Windenergieanlage oder eine Freiflächenanlage bei bestimmungsgemäßem Betrieb ohne zeitliche Einschränkungen unbeschadet kurzfristiger geringfügiger Abweichungen technisch erbringen kann.

(9) Bruttoenergieertrag ist die Strommenge, die eine Windenergieanlage oder eine Freiflächenanlage mit einer installierten Leistung, die der der zu bewertenden Anlage entspricht, bei den am Standort der Anlage durchschnittlich zu erwartenden Volllaststunden produzieren könnte.

(10) Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Abs. 1 Nrn. 3 und 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.06.2014, S. 149; L 212 vom 18.7.2014, S. 47; L 309 vom 30.10.2014, S. 37).

(11) Strompreiserlösgutschrift ist der geldwerte Vorteil, der berechtigten Einwohnern pro Haushalt gewährt wird.

§ 4

Grundsatz der finanziellen Beteiligung

(1) Der Vorhabenträger einer Windenergieanlage oder einer Freiflächenanlage hat die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden sowie die berechtigten Einwohner angemessen an den Erträgen der Windenergieanlage oder der Freiflächenanlage zu beteiligen.

(2) Als angemessene Beteiligung gilt grundsätzlich, wenn der Vorhabenträger die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes mit der dort vorgesehenen Höchstsumme finanziell beteiligt und zusätzlich den berechtigten Einwohnern ein direktes Beteiligungsangebot unterbreitet. Sind neben der Standortgemeinde auch andere Gemeinden anspruchsberechtigt, wird der Zahlungsanspruch unter den Gemeinden aufgeteilt; die Höhe des Anspruchs richtet sich nach dem Anteil des jeweiligen Gebiets an dem in § 6 Abs. 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes definierten Umkreis der Windenergieanlage.

(3) Als direktes Beteiligungsangebot für berechtigte Einwohner kommen insbesondere jährliche Strompreiserlösgutschriften oder die Auflage eines Sparprodukts pro Haushalt in Betracht. Der Umfang der direkten Beteiligung soll 50 v. H. der nach Absatz 2 zu leistenden finanziellen Beteiligung betragen. Davon dürfen bis zu fünf v. H. auf einen Haushalt entfallen. Bei Angebot eines Sparprodukts ist dieses den nach Satz 1 Berechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren.

(4) Die finanzielle Beteiligung hat mit der Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der ersten Freiflächenanlage des Vorhabens zu beginnen und ist über einen Zeitraum von mindestens 20 Jahren zu leisten. Die finanzielle Beteiligung der berechtigten Einwohner ist der Standortgemeinde einmal jährlich nachzuweisen.

(5) Die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden haben die Mittel aus der finanziellen Beteiligung nach Absatz 2 zur Steigerung der Akzeptanz für die Umsetzung von Projekten für erneuerbare Energien bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen,
4. kommunalen Bauleit- und Wärmeplanung im Bereich der erneuerbaren Energien

in Betracht.

§ 5

Andere Beteiligungsformen

(1) Die Standortgemeinde hat das Recht, vom Vorhabenträger statt der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 eine der nachfolgenden Beteiligungsformen zu verlangen:

1. die Auflage eines Lokalstromtarifs nach Maßgabe des § 6,
2. die finanzielle Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes in Form von jährlichen Schenkungen nach Maßgabe des § 7,

3. die direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie öffentliche Einrichtungen der Standortgemeinde nach Maßgabe des § 8.

(2) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger können sich einvernehmlich auf eine Beteiligungsform einigen, die nicht in Absatz 1 genannt wird, wenn diese von dem für erneuerbare Energien zuständigen Ministerium als gleichwertig anerkannt wird.

(3) Die Beteiligungsformen nach den Absätzen 1 und 2 müssen bis zur Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der ersten Freiflächenanlage des Vorhabens schriftlich zwischen dem Vorhabenträger und der Standortgemeinde für eine Laufzeit von mindestens 20 Jahren vereinbart werden.

§ 6

Lokalstromtarif

(1) Die Beteiligung der berechtigten Einwohner der Standortgemeinde und der betroffenen Gemeinden in Form eines Lokalstromtarifs kann durch den Vorhabenträger oder einen Dritten erfolgen.

(2) Die vom Vorhabenträger im Rahmen des Lokalstromtarifs gewährten Vergünstigungen sollen in ihrer Höhe der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen. Der Vorhabenträger hat der Standortgemeinde die Anwendung des Lokalstromtarifs, insbesondere die Höhe der gewährten Vergünstigungen, jährlich nachzuweisen.

§ 7

Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes

(1) Für die finanzielle Beteiligung in Form der Unterstützung der Errichtung oder Ertüchtigung eines lokalen Wärmenetzes durch jährliche Zahlungen ist ein Schenkungsvertrag zwischen Standortgemeinde und Vorhabenträger abzuschließen, in dem insbesondere festzuhalten ist, dass die Zahlungen des Vorhabenträgers an die Standortgemeinde als einseitige Leistung ohne Anspruch auf Gegenleistung erfolgen.

(2) Die Standortgemeinde darf den Schenkungsvertrag nur abschließen, wenn sie bereits einen kommunalen Wärmeversorgungsplan aufgestellt hat, der die Errichtung oder Ertüchtigung eines örtlichen Wärmenetzes vorsieht, und die für das Wärmenetz veranschlagten Kosten die Höhe der durch den Schenkungsvertrag zu erwartenden Zahlungen nicht unterschreiten.

(3) Die jährlichen Zahlungen sollen der Höhe nach der nach § 4 Abs. 2 insgesamt zu leistenden finanziellen Beteiligung entsprechen.

(4) Um die finanzielle Beteiligung in Form der Unterstützung des kommunalen Wärmenetzprojektes für die Öffentlichkeit transparent zu machen, soll die Standortgemeinde die mit dem Vorhabenträger geschlossene Beteiligungsvereinbarung in geeigneter Form bekanntmachen.

§ 8

Direkte Stromlieferung an örtlich angesiedelte Gewerbe-, Dienstleistungs- und Industriebetriebe sowie öffentliche Einrichtungen der Standortgemeinde

(1) Der Strom muss unentgeltlich für mindestens 20 Jahre entweder direkt über Direktleitungen im Sinne des § 3 Nr. 12 des Energiewirtschaftsgesetzes vom 7. Juli 2005 (BGBl. I S. 1970, 3621), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202, S. 22), oder synchron und bilanziell an in der Standortgemeinde gelegene Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebe oder öffentliche Einrichtungen der Standortgemeinde geliefert werden. Im Fall der direkten Stromlieferung an öffentliche Einrichtungen der Standortgemeinde sind vorzugsweise solche Einrichtungen auszuwählen, die der Kultur, dem Sport, der Bildung oder der Kinder- und Jugendbetreuung dienen sowie soziale Einrichtungen.

(2) Die Stromlieferung nach Absatz 1 muss zehn v. H. des Bruttoenergieertrags des Vorhabens umfassen. Im Fall der Lieferung an einen Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb muss die Lieferung an einen stromkostenintensiven Betrieb im Sinne der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung erfolgen. Der Betrieb muss in der Standortgemeinde dem Grunde nach gewerbesteuerpflichtig sein.

(3) Für den Fall, dass in der Standortgemeinde kein stromkostenintensiver Betrieb im Sinne der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung ansässig ist, ist der Vorhabenträger verpflichtet, Strom in dem in Absatz 2 Satz 1 bestimmten Umfang direkt an Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriebetriebe zu liefern, die nicht der Anlage 4 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung unterfallen.

(4) Für den Fall, dass der stromkostenintensive Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb, wie in der bis zum 31.12.2022 geltenden Anlage 4 des Erneuerbaren-Energien-Gesetzes definiert oder die öffentliche Einrichtung der Standortgemeinde die vom Vorhabenträger zur Verfügung zu stellende Strommenge nicht aufnehmen kann, ist der Vorhabenträger verpflichtet, nur so viel Strom zur Verfügung zu stellen, wie der Gewerbe-, Dienstleistungs- oder Industriebetrieb oder die öffentliche Einrichtung der Standortgemeinde aufnehmen kann.

§ 9

Durchführung

(1) Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Windenergieanlage oder der Baugenehmigung für die Freiflächenanlage, spätestens mit Eintritt deren Bestandskraft, die Standortgemeinde schriftlich über das Vorhaben zu informieren.

(2) Äußert sich die Standortgemeinde nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten, so hat der Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen.

(3) Beabsichtigt die Standortgemeinde, von ihrem Recht nach § 5 Abs. 1 Gebrauch zu machen, so hat sie dem Vorhabenträger innerhalb von drei Monaten nach Eingang seiner schriftlichen Information mitzuteilen, für welche Beteiligungsform sie sich entscheidet.

(4) Stellt sich die Realisierung der von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 gewählten Beteiligungsform als unmöglich im Sinne des § 275 Abs. 1 des Bürgerlichen Gesetzbuches heraus, so hat der Vorhabenträger seiner Verpflichtung zur finanziellen Beteiligung nach § 4 Abs. 1 in Form der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 nachzukommen. Die Feststellung der Unmöglichkeit nach Satz 1 obliegt dem für Energie zuständigen Landesministerium.

(5) Die Standortgemeinde und der Vorhabenträger können sich bei der Vereinbarung und der Umsetzung der Beteiligung von Landesenergieagentur Sachsen-Anhalt GmbH beraten lassen.

§ 10

Ausgleichsabgabe

(1) Das für Energie zuständige Ministerium wird ermächtigt auf Antrag der Standortgemeinde, den Vorhabenträger durch Bescheid zur Zahlung einer Ausgleichsabgabe zu verpflichten, wenn dieser

1. die Realisierung der von der Standortgemeinde nach § 5 Abs. 1 beanspruchten Beteiligungsform ablehnt oder sie nicht in vollem Umfang realisiert,
2. die nach § 5 Abs. 2 mit der Standortgemeinde vereinbarte Beteiligungsform nicht oder nicht in vollem Umfang realisiert, oder
3. für den Fall, dass die Standortgemeinde ihr Recht nach § 5 Abs. 1 nicht wahrgenommen hat oder die Realisierung der von ihr gewählten Beteiligungsform unmöglich ist, keine angemessene Beteiligung nach § 4 Abs. 2 leistet.

Die Ausgleichabgabe ist vom Vorhabenträger jährlich an die Standortgemeinden und die betroffenen Gemeinden zu zahlen und beträgt 0,6 Cent pro Kilowattstunde für die tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge nach Anlage 2 Nr. 7.2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes. Die Aufteilung der Zahlungen auf die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden hat entsprechend § 6 Abs. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes zu erfolgen. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe beginnt ab dem Zeitpunkt, ab dem der Vorhabenträger einer der in Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Verpflichtungen nicht oder nicht mehr in vollem Umfang nachkommt. Die Pflicht zur Zahlung der Ausgleichsabgabe endet mit dem in der Beteiligungsvereinbarung vorgesehenen Ende der finanziellen Beteiligung oder, wenn eine solche nicht zustande gekommen ist, nach 20 Jahren ab Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder Freiflächenanlage.

(2) Der Bescheid über die Ausgleichsabgabe kann von der Standortgemeinde frühestens nach Inbetriebnahme der ersten Windenergieanlage oder der ersten Freiflächenanlage des Vorhabens erlassen werden. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen den Bescheid haben keine aufschiebende Wirkung.

(3) Für die Verwendung der Ausgleichsabgabe durch die Standortgemeinde und die betroffenen Gemeinden gilt § 4 Abs. 5 entsprechend.

§ 11

Sprachliche Gleichstellung

Personen- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 12

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

Sachsen-Anhalt ist ein Vorreiterland beim dringend notwendigen Ausbau der erneuerbaren Energien. Allerdings gibt es wachsende Akzeptanzprobleme vor allem im Bereich von Windenergieanlagen. Die Einwohnerinnen und Einwohner des Landes sind von den Anlagen in ihrer eigenen Nachbarschaft unmittelbar betroffen, haben jedoch weder individuell noch in ihrer Kommune einen Gewinn davon, sondern sind umgekehrt noch zusätzlich durch höhere Netzentgelte aufgrund des Umbaus auf erneuerbare Energien betroffen. Die Eigentümer dieser Anlagen haben ihren Wohnsitz ganz überwiegend außerhalb des Landes Sachsen-Anhalt, was dazu führt, dass die Belastungen für den Ausbau im Land bleiben, die Gewinne aber abfließen. Dies führt zu einer sinkenden Akzeptanz des Ausbaus erneuerbarer Energien und gefährdet somit massiv die Ausbauziele.

Der Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE im Landtag von Sachsen-Anhalt nutzt die Regelungen der Möglichkeit der Gewinnbeteiligung von Kommunen, die das Erneuerbare-Energien-Gesetz auf Bundesebene schafft und setzt sie in eine verbindliche Regelung um. Zusätzlich enthält es eine Sonderbestimmung zur individuellen Behandlung von betroffenen Einwohnerinnen und Einwohnern in gleicher Höhe. Das Gesetz macht dafür eine Reihe von unterschiedlichen Beteiligungsformen auf, die zwischen den Vorhabenträgern und den betroffenen Gemeinden ausverhandelt werden können.

Damit leistet dieses Gesetz einen Beitrag zur Erhöhung der Akzeptanz des Ausbaus von erneuerbaren Energien und organisiert eine gerechtere Beteiligung an den Gewinnen der Produktion umweltfreundlicher Energien.